



## ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

## ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/CE/GTP/2014/5

28. März 2014

Original: Deutsch

RID: 3. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses

(Bern, 20. und 21. Mai 2014)

Thema: Beförderung von UN 1361 Kohle in loser Schüttung

Antrag von EURACOAL

## **Einleitung**

1. EURACOAL hatte für die 2. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter (Kopenhagen, 18. bis 22. November 2013) mit dem informellen Dokument INF.4 den Antrag gestellt, mittels einer neuen Sondervorschrift die in loser Schüttung beförderte Kohle der UN-Nummer 1361, Verpackungsgruppe III unter Einhaltung bestimmter Bedingungen weitgehend von den Bestimmungen des RID freizustellen. Die Arbeitsgruppe war sich einig, dass eine klarstellende Regelung benötigt wird. Sie sollte pragmatisch und dem Risiko angemessen sein. EURACOAL wurde gebeten, den Antrag unter Berücksichtigung der von den verschiedenen Teilnehmern vorgebrachten Punkte für die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe fortzuschreiben. Dies erfolgt nachstehend unter Zugrundelegung der diesbezüglich von Deutschland initiierten multilateralen Sondervereinbarung, die allen interessierten Mitgliedstaaten zur Kommentierung zugeleitet wurde.

## Änderungsvorschläge

 In Kapitel 3.2 Tabelle A ist bei UN 1361, KOHLE oder RUSS, tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, Verpackungsgruppe III in Spalte 6 ein Verweis auf die Sondervorschrift "665" einzufügen.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

- 3. In Kapitel 3.3 ist eine neue Sondervorschrift 665 mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen:
  - "665 Steinkohle, Koks und Anthrazitkohle, die der Klasse 4.2 Verpackungsgruppe III und der UN-Nummer 1361 KOHLE oder RUSS zuzuordnen sind und in loser Schüttung befördert werden, unterliegen nur den folgenden Bestimmungen und dürfen abweichend von den Sondervorschriften für die Beförderung in loser Schüttung VW 4 auch in offenen Wagen befördert werden, wenn
    - a) die Temperatur des gesamten Haufwerks der für die nächsten sieben Tage zur Beförderung vorgesehenen Ladung 60°°C nicht überschreitet oder die Temperatur der Ladung während oder unmittelbar nach der Befüllung des Laderaums 60°°C nicht überschreitet oder
    - b) diese Kohle per Binnenschiff angeliefert wurde, eine Temperaturmessung bereits durchgeführt wurde und die Lagerzeit nach der Binnenschiffsentladung nicht mehr als 7 Tage beträgt oder
    - c) die Kohle aus der frischen Förderung direkt und ohne Temperaturmessung in den Wagen gefördert wird.

Der Befüller hat sicherzustellen und zu dokumentieren, dass die maximal zulässige Temperatur der Ladung in folgenden Fällen nicht überschritten wird:

- a) vor der Beladung bezogen auf die Menge (das Haufwerk), die innerhalb der nächsten sieben Tage zur Eisenbahnbeförderung vorgesehen ist,
- b) oder, soweit technisch möglich, während oder unmittelbar nach dem Befüllen von Wagen.

Die übrigen Vorschriften des RID gelten nicht."

Anmerkung des Sekretariats: In Zusammenhang mit der Überarbeitung der Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung muss im ersten Satz "VW 4" ersetzt werden durch: "VC 1 VC 2 AP 1".

2